



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur preußischen Vormundschaftsordnung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Vermehrer des nationalen Wohlstandes eine ganz andre Stellung ein, und diese Städte sind, wie im Mittelalter, vor allem die Punkte, welche die deutsche Einwanderung aufsucht. Doch ist auch die Zahl der deutschen Landbewohner in Polen nicht unbeträchtlich; besonders im Weichselthale und hauptsächlich in den Strichen, die früher zur preußischen Monarchie gehörten, sind deutsche Kolonisten als Erbpächter des großen Grundbesitzes auf etwa 12000 Gehöften angesiedelt. Die russische Regierung sucht den Einfluß der Deutschen in Polen viel weniger einzuschränken als in den Ostseeprovinzen. Sie spielt dort den Deutschen gegen den Polen aus. Das Polentum mag hier durch das Deutschtum geschwächt und in Schach erhalten werden, bis Zeit und Gelegenheit kommt, beide abzuthun."

Daß es auch im asiatischen Rußland deutsche Kolonien in ziemlicher Anzahl giebt, ist bekannt. Wir können aber im Rahmen dieser Besprechung keine ausführlichen Mitteilungen darüber machen. Hier nur soviel, daß dieselben sich über Sibirien und Transkaukasien erstrecken, daß sie im letztern Lande, zehn an der Zahl, sich über die Gouvernements Stavropol, Kuban, Tiflis und Zeliffabetopol verteilen, daß sie nach der letzten Zählung von 8876 Seelen bewohnt waren, und daß ihre Gründer württembergische Sektirer waren, die an das baldige Herankommen des tausendjährigen Reiches glaubten, weshalb sie lange Zeit nicht an den Bau von Häusern und fleißiges Erwerben dachten.



Zur preußischen Vormundschaftsordnung.



Das preußische Allgemeine Landrecht bestimmt (§ 1, II, 18): „Personen, welche für sich selbst zu sorgen außer stande sind, stehen unter der besondern Aufsicht und Vorsorge des Staates.“ Dieser schöne Grundsatz ist dem alten deutschen Rechte entlehnt, wonach alles, was recht- oder hilflos war, wie Fremde, Geistliche, Unmündige u. a., sich des besondern „Königsschutzes“ erfreute. Während jedoch die andern Formen des „Königsschutzes“ im Mittelalter allmählich abstarben, erhielt sich derselbe und fand seine weitere Entwicklung und Ausbildung im Vormundschaftswesen. Ursprünglich ein reiner Familienschutz, den die nächsten Angehörigen und Erben des Mündels im eigennützigen Interesse über dessen Person und Gut ausübten, wurde die Vormundschaft in Folge des Königsschutzes frühzeitig in Deutschland unter die Aufsicht des Staates gestellt und diese Kontrolle im Laufe der Zeit vielfach erweitert. Die gesteigerten Anforderungen,

welche das inzwischen zur Rezeption gelangte römische Recht an die Vormünder stellte und welche dem moralischen Bewußtsein der gebildeten Klassen entsprachen, hätten sich ohne das energische Eingreifen der Obrigkeit auch kaum verwirklichen lassen. Daher bestimmte die Reichspolizeiordnung von 1548, „daß ein jeglicher Vormünder, er sei gleich in Testaments Weis' verordnet, oder durch das Recht und den Richter gegeben, der Vormundschaft sich nicht unterziehen solle, die Verwaltung sei ihm denn zuvor durch die Obrigkeit [hier die politische Behörde] bezerniret und befohlen.“ Seitdem war es in Deutschland allgemein Rechtsens, daß die Vormünder vom Staate allein bestellt wurden, als seine Beamten, und unter seiner steten Aufsicht und Kontrolle die Vormundschaft verwalteten und bei allen wichtigeren Rechts-handlungen an die staatliche Genehmigung gebunden waren. Auf diesem Boden stand auch noch das preußische Allgemeine Landrecht, das die Rechte und Pflichten des Vormunds und des Vormundschaftsgerichts genau abgegrenzt und bis ins einzelne festgestellt hat. Erst der neuesten Zeit war es vorbehalten, mit diesen Prinzipien zu brechen. Zum Teil unter der Einwirkung des in der Rheinprovinz geltenden französischen Rechts, in welchem sich die Familien-Autonomie der staatlichen Obervormundschaft gegenüber mehr als in Deutschland erhalten hatte, zum Teil unter dem Einflusse der nach Selbstverwaltung auf allen Gebieten strebenden Zeitrichtung, machte sich in den letzten Jahrzehnten in Preußen eine starke Reaktion gegen das angeblich zu weit getriebene staatliche Aufsichtsrecht geltend, welche immer dringender größere Selbständigkeit der Vormünder bei der Vermögensverwaltung verlangte und schließlich in der seit dem 1. Januar 1876 für das ganze Gebiet der preußischen Monarchie geltenden Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 einen vollständigen Sieg davontrug. Diese Vormundschaftsordnung hat den Vormündern eine Selbständigkeit gegeben, welche dieselben seit dem frühen Mittelalter in Deutschland nicht mehr besessen haben. Während der Staat jetzt in den sozialpolitischen Gesetzen es unternimmt, in weitem Umfange, als dies jemals früher geschehen, für die Schwachen und Hilfslosen der Gesellschaft zu sorgen, hat er sich die seit Jahrhunderten geführten Zügel in der Vormundschaftsverwaltung entgleiten lassen. Die Fürsorge für das Alter durch Zwangsversicherung und die Fürsorge für die Jugend durch Erhaltung ihres Vermögens sind aber homogene Kulturaufgaben, von denen die letztere sogar die wichtigere ist, und doch hat der Staat gerade diese aufgegeben, während er die Erfüllung der erstern anstrebt!

Bevor wir die Folgen dieses Schrittes erörtern, müssen wir uns zunächst fragen, ob die Reaktion gegen das Landrecht gerechtfertigt war, ob die Vorschriften desselben wirklich, wie behauptet wurde, die Selbständigkeit des Vormundes soweit einschränkten, daß ihm ein erprießliches Wirken im Interesse des Mündels erschwert oder gar unmöglich gemacht wurde. Wir müssen dies verneinen. Das Landrecht gab dem Vormunde freien Spielraum zur

Entfaltung einer heilsamen, nutzbringenden Thätigkeit für den Pflegebefohlenen und beschränkte ihn nur soweit durch das richterliche Aufsichtsrecht, als es das wohlervogene Interesse des Mündels, insbesondere die Sorge für die Erhaltung seines Vermögens, notwendig erforderte. Überhaupt zeigt die Regelung des Vormundschaftswesens im Landrechte durchweg ein praktisches Verständnis der Lebensverhältnisse, ein Eingehen auf die vielgestaltigen wirtschaftlichen Bedürfnisse und eine Kenntnis der menschlichen Natur, welche sich den modernen Gesetzen nicht immer nachrühmen läßt. Das individuelle Interesse des Mündels stand den Verfassern des Landrechts immer obenan, es war ihnen der leitende Grundgedanke, dem zuliebe sie vielfach das allgemeine Prinzip für den besondern Fall durchbrachen. Diese Fähigkeit, sich den verschiedensten Verhältnissen anzupassen, macht es allein erklärlich, wie trotz des steigenden Nationalwohlstandes und des ungeahnten wirtschaftlichen Aufschwunges das Gesetz sich länger als achtzig Jahre bis in die neueste Zeit fast unverändert erhalten konnte. Ob wir gut gethan haben, die Grundprinzipien desselben jetzt zu verlassen, wird eine Vergleichung dieser Vorschriften mit den entsprechenden Bestimmungen der Vormundschaftsordnung lehren.

Es wird dem Landrechte zunächst zum Vorwurfe gemacht, daß es grundsätzlich in allen Fällen bei Eintritt der Vormundschaft die Auseinandersetzung des Mündels mit den Miterben oder sonstigen Miteigentümern verlangte. Allein dieser Vorwurf ist unbegründet; die Verfasser des Landrechts verschlossen sich keineswegs der Einsicht, daß die rücksichtslose Durchführung dieses Prinzips in vielen Fällen eine Härte sein konnte, insbesondere da, wo nur durch das Zusammenhalten der Mittel die fernere Subsistenz einer Familie ermöglicht wurde. Sie ließen daher die gemeinschaftliche Fortführung eines ererbten Geschäfts, die gemeinsame Fortbewirtschaftung eines Grundstücks zu und respektirten allgemein den testamentarisch ausgesprochenen Willen des Erblassers, welcher die Auseinandersetzung verbot. Ein Ausbau dieser Bestimmungen im Sinne der modernen Verkehrsentwicklung und Gesetzgebung hätte dem Bedürfnisse genügt. Statt dessen überläßt es nunmehr die Vormundschaftsordnung in völligem Gegensatze hierzu dem freien Ermessen des Vormundes, ob und wann eine Auseinandersetzung stattfinden soll. Es führt dies dahin, daß jetzt der Regel nach zur Ersparung von Kosten und lästigen Terminsgängen die Auseinandersetzung unterbleibt. Soweit die Erträgnisse der gemeinsamen Masse nur zur Erhaltung der Familie hinreichen, mag dies angehen und im Interesse der Kostenersparnis sogar zweckmäßig sein. Anders liegt die Sache jedoch, wenn Ersparnisse erzielt werden; hier zeigt sich, daß das Grundprinzip des Landrechts, nach welchem die gemeinsame Masse regelmäßig im Wege der Auseinandersetzung einem Miterben — der Mutter oder einem der großjährigen Geschwister — überlassen und der Anteil des Mündels in einer Geldsumme festgestellt wurde, das richtige war. Während hier das Mündel wenigstens durch den Bezug der

stipulirten Zinsen an den Ersparnissen teilnahm, gehen ihm die letzteren jetzt der Regel nach zu gunsten derjenigen Familienmitglieder, welche die Verwaltung der gemeinsamen Masse führen, völlig verloren, da eine Kontrolle der Ersparnisse in solchen Fällen meist unmöglich ist. Auch sonst hat die Fortsetzung der Gemeinschaft manches mißliche; sie verdunkelt und verwirrt die Vermögensverhältnisse, erschwert, je länger sie dauert, die notwendig doch einmal vorzunehmende Auseinandersetzung und macht es insbesondre unmöglich, das Vermögen des Mündels in unzweifelhaft sichern Werten anzulegen. Die Vormundschaftsordnung, welche ebenso wie das Landrecht strenge Bestimmungen über die sichere Anlegung von Mündelgeldern enthält und hiervon nicht einmal den befreiten Vormund erimirt, ist im Grunde wenig konsequent, wenn sie bei fortgesetzter Gemeinschaft das Mündelvermögen in zweifelhaften Wertpapieren und unsichern Forderungen läßt.

Ein weiterer Punkt, in welchem sich die Vormundschaftsordnung vom Landrecht unterscheidet, und zwar der Kardinalpunkt, ist die Verwahrung und Verwaltung des Mündelvermögens. Während das Landrecht hiervon nur soviel in den Händen des Vormundes ließ, als zum Unterhalte und zur Erziehung des Mündels, sowie zur Fortsetzung der Administration nötig war, hat nach der Vormundschaftsordnung der Vormund die Verwahrung und Verwaltung des ganzen Mündelvermögens. Ein praktischer Grund für diese Ausdehnung der Machtbefugnisse des Vormundes, welche ihm mit einem unerwünschten Rechte eine schwere Verantwortlichkeit gab, ist kaum ersichtlich. Es unterliegt doch keinem Zweifel, daß Dokumente, Wertpapiere und baare Gelder, welche nicht zu laufenden Ausgaben gebraucht werden, sich besser und sicherer in der Staatskasse als in der Hand eines Privatmannes befinden. Die niedern Stände, denen ja die Mehrzahl der Vormünder angehört, sind beim besten Willen meist garnicht in der Lage, das in ihrem Besitze befindliche Mündelvermögen diebes- und feuersicher zu verwahren. Sie haben zwar das Recht und auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts die Pflicht, Wertpapiere und Kostbarkeiten bei der Reichsbank oder der Hinterlegungsstelle zu deponiren, beziehungsweise die erstern außer Kurs zu setzen. In Wirklichkeit aber wird von dieser Vorschrift nur selten Gebrauch gemacht. So wenig wie der Landmann und der Kleinbürger ihre eignen Ersparnisse bei der Reichsbank oder Hinterlegungsstelle zu deponiren pflegen, so wenig geschieht dies freiwillig mit fremdem, ihnen anvertrautem Gute; das Außerkurssetzen von Wertpapieren ist ihnen meist ganz unbekannt. Ihre Indolenz, Geschäftsunerfahrenheit und Vertrauensseligkeit hindert sie, sich durch geeignete Maßregeln von ihrer schweren Verantwortlichkeit zu befreien. Verluste am Mündelvermögen durch Diebstahl, Brand u. s. w. gehören darum auch garnicht zu den Seltenheiten. Wollte der Vormundschaftsrichter in allen Fällen oder auch nur regelmäßig die Deposition oder Außerkurssetzung anordnen, so würde er gegen die Absicht des Gesetzes verstoßen; denn da in solchen Fällen

der Vormund nur mit Genehmigung des Vormundschaftsrichters über das Vermögen ferner disponiren kann, so würde damit die prinzipielle Selbständigkeit des Vormunds beseitigt und die landrechtliche Vorschrift wiederhergestellt werden. Und doch wäre diese Maßregel recht zweckmäßig, nicht bloß um das Mündelvermögen gegen Angriffe von außen, sondern vor allem, um es gegen den Vormund selbst zu schützen. Der Besitz des Geldes ist für jeden nicht ganz charakterfesten Vormund eine stete Verführung, sich an dem Vermögen zu vergreifen. Wie nahe liegt dem Vormunde, welcher vielleicht selbst mit schweren Sorgen und Geldverlegenheiten zu kämpfen hat, die Versuchung, das Mündelgeld zu eigenem Vorteile zu benutzen! Er weiß, daß seine Handlungsweise erst nach Jahr und Tag bei Gelegenheit der Rechnungsablegung und, wenn der Gegenvormund sich hierbei den Vermögensbestand nicht nachweisen läßt oder im Einverständnis mit ihm ist, erst bei Beendigung der Vormundschaft zutage kommt; bis dahin hofft er dem Mündel alles mit Zinsen ersetzen zu können, so findet er sich mit seinem Gewissen ab. Die Bestrafungen der Vormünder wegen Unterschlagung von Mündelvermögen bilden eine traurige Statistik und nur die wenigsten Fälle kommen zur Anzeige, da der Vormund meist der Familie des Mündels angehört, und diese um ihrer eignen Ehre willen die Denunziation unterläßt. Viel häufiger sind die Fälle, in welchen nach beendeter Vormundschaft die Mündel von dem nachlässigen oder untreuen Vormunde ihr Vermögen vor dem Zivilrichter zu erstreiten suchen; auch diese Prozesse sind nichts weniger als erquicklich.

Die Vormundschaftsordnung ist, wie fast alle Gesetze der siebziger Jahre, von einem gewissen idealen Zuge getragen, welcher die höchsten Anforderungen an die Menschen stellt, ihre Schwächen und Verirrungen zu wenig berücksichtigt. Aber gerade dem Gesetzgeber dürfte solcher Idealismus am wenigsten ziemen. Man muß sich doch fragen, ob nicht der Staat, der auch jetzt noch regelmäßig die Vormünder bestellt, also die Mündel zwingt, ihr Vermögen einem Fremden in die Hände zu geben, nicht die moralische Pflicht habe, dafür zu sorgen, daß das Mündelvermögen mindestens in seinem Bestande erhalten bleibe. Freilich giebt auch die Vormundschaftsordnung dem Richter das Recht, von dem Vormunde Kaution zu verlangen, aber zugleich dem Vormunde die Befugnis, falls ein solches Ansinnen an ihn gestellt wird, die Übernahme der Vormundschaft, welche bekanntlich sonst obligatorisch ist, abzulehnen. Von dieser Befugnis machen denn auch die Vormünder selbstverständlich in allen Fällen Gebrauch; es ist ihnen lästig genug, eine Vormundschaft mit umfangreicher Vermögensverwaltung zu führen, geschweige denn, daß sie geneigt sein sollten, hierfür noch eine Kaution aus ihrem eignen Vermögen zu stellen. Die ganze Vorschrift über die Kautionspflicht der Vormünder ist daher unwirksam und ohne praktische Anwendung. Aber mehr noch als alles bisher Erörterte droht dem im Besitze des Vormunds befindlichen Mündelvermögen die Gefahr unwirt-

schaftlicher Verwendung. Es ist in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied, ob das Gericht das Mündelvermögen verwahrt und erst auf schriftlichen, motivierten Antrag des Vormunds die zu den Ausgaben erforderlichen Geldsummen anweist, oder ob der Vormund selbst sich im Besitze des Geldes befindet und hierüber frei verfügen kann. Im erstern Falle werden schon der Umständlichkeit halber häufig unnütze Ausgaben vermieden, welche im letztern Falle unbedenklich gemacht werden. Den Vormund trifft hierbei meist gar keine Schuld; er wird von dem Mündel oder dessen Angehörigen, welche ihn ja im Besitze des Geldes wissen, zur Hergabe desselben gedrängt. Auf diese Weise gehen die kleinern Mündelkapitalien von einigen hundert Mark und darunter jetzt regelmäßig verloren; sie werden zu unproduktiven Ausgaben verwendet, welche ebensogut vermieden werden konnten. Solange das Geld reicht, wird in der Familie etwas weniger gearbeitet, etwas besser gelebt; es werden überflüssige Kleidungsstücke angeschafft u. s. w.; ist das Geld verbraucht, so erhält sich die Familie auch ohne den Zuschuß. Der Sparsinn ist ja leider in unsern untern Ständen nur wenig entwickelt; man sollte ihnen die Versuchung nicht so nahe legen, die Ausgabe des Geldes nicht so bequem machen! Denn es ist gewiß nicht gleichgiltig, ob selbst kleine Kapitalien bis zu hundert Mark für das Mündel gespart werden oder nicht; sie geben ihm die Mittel, sich durch Erlernung eines ordentlichen Handwerks, durch spätere Anschaffung von etwas Handwerkszeug über die niedrigste Arbeitersphäre zu erheben und eine wirtschaftliche Existenz zu gründen; sie spielen auch bei der Verheiratung der weiblichen Mündel eine wesentliche Rolle. In jedem Falle bilden sie für das Mündel einen Sporn und eine Grundlage, nach erreichter Selbstständigkeit weiter zu sparen, und dieses ethische Moment ist am wenigsten zu unterschätzen.

Gegen den leichtsinnigen Verbrauch des Mündelvermögens helfen auch alle Kontrollmaßregeln nichts. Die Bestellung eines Gegenvormundes ist hier völlig einflußlos, da über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben der Vormund allein zu entscheiden hat. Der Vormundschaftsrichter erhält von dem Verbrauche erst nach Jahr und Tag durch die Verwaltungsrechnung Kenntnis. Er sieht sich einem fait accompli gegenüber, und wenn er auch die Überzeugung gewinnt, daß die Ausgaben überflüssig waren, so ist er doch nicht in der Lage, den Mündeln das Geld wieder zu verschaffen. Den Vormund im Aufsichtswege zur Erstattung solcher Gelder anzuhalten, ist der Richter nicht befugt, er müßte einen Pfleger bestellen, welcher den Betrag gegen den Vormund einlagt. Zu diesem Schritte wird er sich aber nur in den seltensten Fällen entschließen, da einmal der prozessualische Beweis der unwirtschaftlichen Verwendung schwer zu führen ist, sodann der Vormund meist bona fide, lediglich auf Drängen der Familie, gehandelt hat und schließlich auch häufig zur Erstattung außer stande sein wird. Wenn die Mutter der Mündel Vormünderin ist, verbietet sich eine solche Rigorosität von selbst, obwohl gerade

diese am meisten geneigt zu sein pflegt, das Vermögen ihrer Kinder als das ihrige zu betrachten. Gibt also auch der Richter seiner Überzeugung Ausdruck, daß die Verwendung des Geldes eine unwirtschaftliche gewesen sei, so berührt dies weder den Vormund noch die Familie des Mündels; es ist eine rein theoretische, zwecklose Erörterung, die ebensovohl unterbleiben kann. Das Geld ist fort und wird durch solche Erörterungen nicht wiedergebracht. Dem Vormunde ist es im Grunde nicht unangenehm, daß das Mündelvermögen verbraucht ist, da er nun keine Rechnungen mehr einzureichen hat. Warum hätte er sich also gegen die Hergabe des Geldes allzusehr sträuben sollen? Die Pflicht zur Rechnungsablegung wird von den meisten Vormündern als eine drückende Last angesehen, und nicht ganz mit Unrecht. Die Rechnung ist alljährlich; bei Vormundschaften von geringerm Umfange aller zwei bis drei Jahre abzulegen, dieselbe muß alle Einnahmen und Ausgaben, eine Übersicht des Vermögensbestandes bei Beginn und eine solche am Schlusse der Rechnungsperiode enthalten und beim Vorhandensein mehrerer Mündel die Vermögensanteile der einzelnen, die auf jeden bezüglichen Einnahmen und Ausgaben gesondert darstellen; am Schlusse der Rechnung, welcher die Belege über die Ausgaben beizufügen sind, hat der Vormund die Richtigkeit derselben in einer vorgeschriebenen Formel zu versichern. Nur wenige, den gebildetsten Ständen angehörige Vormünder sind fähig, eine solche Rechnung korrekt herzustellen. Nun denke man sich den einfachen Landmann oder Handwerker, der vielleicht zur Not seinen Namen schreiben kann, vor diese Aufgabe gestellt! Selbstverständlich ist er derselben nicht entfernt gewachsen; er wendet sich also an den Lehrer, Gemeindefschreiber oder Winkelkonsulenten, welcher denn auch die Rechnung, fogut er es selbst versteht und soweit ihm der Vormund die Unterlagen dazu schaffen kann, für Geld und gute Worte anfertigt. Wenn nun die Rechnung endlich nach mehrmaligem Erinnern des Vormunds bei Gericht eingeht, läßt sie der Richter in der Regel zunächst rechnerisch durch die Kalkulatur revidiren und etwaige formelle Mängel derselben beseitigen. Sodann prüft er sie selbst sachlich und nach den Belegen und hat hierbei regelmäßig eine Reihe von Erinnerungen gegen die Verwaltung und Rechnungslegung zu machen, welche zunächst zu einer mehr oder weniger langen Korrespondenz mit dem Vormunde führen. Dieser läßt sich seine Entgegnungen wieder durch seinen Rechtsbeistand fertigen und stellt die dafür gemachten Ausgaben dem Mündel in Rechnung. Die ganze Korrespondenz ist meist eine zwecklose, da sich eben geschehene Dinge nicht mehr ungeschehen machen lassen, und nur geeignet, Aktenmaterial zu sammeln. Dagegen entstehen hierdurch eine Menge Kosten; es klingt ungläublich und ist doch vollkommen wahr, daß die von dem Vormunde liquidirten Auslagen für Anfertigung der Rechnung und sonstiger Schriftstücke, die Kalkulaturgebühren und Verwaltungskosten, die Porti und Schreibgebühren für den Briefwechsel vor und nach der Rechnungsablegung die Revenüen kleinerer Mündelkapitalien, vielleicht bis zu dreihundert Mark,

meist vollständig absorbiren, sodaß für den Pflegebefohlenen selbst nichts übrig bleibt. So wird die richterliche Aufsicht, die für ihn ein Segen und eine Wohlthat sein sollte, in das direkte Gegentheil verkehrt. Und doch könnten neun Zehntel dieser Rechnungen wegfallen, wenn das allein richtige landrechtliche Prinzip wiederhergestellt würde, wonach der Vormund von dem Mündelvermögen nur soviel in die Hände bekam, als zur Erhaltung und Erziehung des Mündels und zur Fortsetzung der Administration nötig war. Wieviel nutzlose, für alle Teile verdrießliche Schreibung würde dadurch erspart werden! Jeder, der unter dem alten und dem neuen Gesetze Vormundschaftsachen bearbeitet hat, weiß, daß für den gewissenhaften Vormundschaftsrichter die Arbeitslast jetzt, wo er die Fehler der Vormünder bei der Verwaltung zu ermitteln und wenn möglich zu verbessern hat, größer ist als früher, wo er selbst die Verwaltung in den vorgeschriebenen Formen führte.

Eine besondere Schwierigkeit, die fast bei jeder Rechnungsablegung zur Erörterung kommt, bildet für Vormund und Vormundschaftsrichter die Anlegung der Mündelkapitalien. Wenn der Vormund ein gewissenhafter Hausvater ist, der die redliche Absicht hat, dem Mündel sein Vermögen zu erhalten und durch Sparsamkeit zu mehren, tritt diese Frage besonders ernst an ihn heran. Nach der Vormundschaftsordnung dürfen Mündelkapitalien nur in bestimmt vorgeschriebenen Klassen öffentlicher Wertpapiere oder pupillar sichern Hypotheken und vorübergehend bei der Reichsbank oder einer Sparkasse angelegt werden. Der Erwerb von Wertpapieren nun liegt den meisten Vormündern, insbesondere auf dem Lande, fern; ihr Zinsfuß würde auch zu niedrig sein; die Vormünder bemühen sich daher, wenn möglich, sichere Hypotheken für die Mündel anzuschaffen. Jeder aber, der selbst in der Lage war, eignes oder fremdes Geld anlegen zu müssen, weiß, wie schwer es für einen Privaten ist, unbedingt sichere, kündbare Hypotheken zu fünf Prozent Zinsen, insbesondere für kleinere Kapitalien, zu erlangen. Diese Schwierigkeit wächst bei der großen Konkurrenz öffentlicher Institute, insbesondere der Hypothekenbanken, welche zur ersten Stelle unkündbare, sich selbst amortisirende Hypothekendarlehne mit $4\frac{5}{6}$ Prozent Zinsen geben, von Jahr zu Jahr, sodaß eine derartige Unterbringung von Mündelgeldern bald ganz unmöglich sein wird. Das Landrecht trat hierbei den Vormündern helfend zur Seite; die Depositalordnung hatte in dem sogenannten Generaldepositorium ein segensreiches Institut geschaffen, welches die sichere Anlegung auch der kleinsten Mündelkapitalien vermittelte. Die zum Depositorium eingenommenen Gelder wurden nämlich größtenteils für das Generaldepositorium ausgeliehen und auf dessen Namen im Grundbuche eingetragen; an einer solchen Hypothek partizipirte oft eine große Anzahl kleinerer Mündelkapitalien, welche selbst nur buchmäßig kontirt waren; die Zinsen zu fünf Prozent (teilweise früher sogar sechs Prozent) wurden am Jahreschlusse auf die einzelnen Mündel nach ihren Anteilen verteilt und, soweit sie nicht erhoben worden, demselben gutgeschrieben; bei erreichter

Großjährigkeit oder wenn vorher das Bedürfnis eintrat, erhielten die Mündel ihren Anteil aus dem Generaldepositorium baar ausgezahlt, und andre rückten als Teilhaber der Hypothek an ihre Stelle. Diese Einrichtung ermöglichte es also, daß auch kleinere Mündelkapitalien mit gutem Zinssatze sicher angelegt werden konnten. Die Depositalgelder waren übrigens im Publikum sehr begehrt und wurden stets ohne besondere Mühe untergebracht, da die Hypotheken nie gekündigt zu werden brauchten, die Fonds der Generaldepositorien sich vielmehr bei der zunehmenden Bevölkerung und dem wachsenden Wohlstande stetig erhöhten. Das war also eine positive wirtschaftliche Fürsorge des Staates für die Mündel, welche von denselben dankbar empfunden wurde und die Vormünder antrieb, das so angelegte Kapital auch ihrerseits durch fleißiges Sparen zu erhalten und zu mehren. Jetzt überläßt der Staat die Sorge für Anlegung der Mündelgelder lediglich dem Vormunde und beschränkt sich auf ein rein negatives, kritisches Verhalten, welches den einfachen Mann zuweilen an einem Nutzen der Obervormundschaft überhaupt zweifeln läßt. Mit dem Eintritte der Vormundschaftsordnung ist nämlich das Generaldepositorium aufgelöst worden, weil es einmal nicht zu dem Prinzip der Selbstverwaltung des Vormundes paßte und weil ferner behauptet wurde, daß der Staat weniger als Private in stande sei, Kapitalien vorteilhaft anzulegen. Letzteres ist in diesem Falle gewiß nicht richtig; alle Chancen sind hier auf Seiten des Staates, welcher die Mündelgelder in größern Beträgen und regelmäßig unkündbar ausleihen konnte, auch stets über ein großes Angebot von Hypotheken zu verfügen hatte. Der einzelne Vormund ist demgegenüber in einer schlimmen Lage; nachdem er sich vielleicht lange vergeblich um eine gute Hypothek bemüht hat, leiht er schließlich notgedrungen, um nicht noch länger die Zinsen entbehren zu müssen, das Kapital ohne die gesetzlich vorgeschriebene Sicherheit aus. Bei Gelegenheit der Vormundschaftsrechnung kommt dies zur Kenntnis des Richters, welcher ihn anweist, das Kapital zu kündigen. Kann er das Geld wiedererlangen, so befindet er sich in der gleichen Verlegenheit wie früher. Er leiht vielleicht nochmals das Kapital ohne genügende Sicherheit aus und wird wiederum vom Richter zur Kündigung angewiesen. Hat sich dieses Spiel einigemal wiederholt und wird der Vormund der Sache überdrüssig, so trägt er schließlich das Geld zur nächsten Sparkasse, wo er es mit $3\frac{1}{3}$ Prozent Zinsen bis zur Großjährigkeit des Mündels läßt. Es entspricht dies zwar nicht der Vormundschaftsordnung, welche davon ausgeht, daß Mündelkapitalien bei den Sparkassen nur vorübergehend und bis zur bessern Unterbringung angelegt werden sollen; allein letzteres ist eben nicht möglich, und so müssen die Gelder bei der Sparkasse bleiben. So ist es gekommen, daß jetzt nach achtjähriger Geltung der Vormundschaftsordnung mindestens die Hälfte aller Mündelkapitalien sich entweder in öffentlichen Sparkassen befindet oder in nicht pupillar sichern Hypotheken angelegt ist, letzteres falls der Vormundschaftsrichter in dieser Beziehung zur Erhaltung des höhern Zinssatzes

für die Mündel eine milde Praxis gelten läßt. Die städtischen und Kreis-sparcassen, welche vor Erlaß der Vormundschaftsordnung meist nur kümmerlich vegetirten, haben seitdem ihre Umsätze durchschnittlich verfünffacht; ihre Fonds bestehen jetzt vorzugsweise aus Mündelkapitalien; die Städte und Kreise beziehen von denselben jährlich namhafte Überschüsse und beneiden sich gegenseitig um die Priorität ihrer Errichtung, alles das auf Kosten der Mündel, denen diese Dotation der Kommunen teuer genug zu stehen kommt. Oberschlesien besaß Ende 1873 fünfundsanzig Sparcassen mit einem Spareinlagekapital von fünf Millionen, Ende 1883 dreißig Sparcassen mit einem Spareinlagekapital von zweiundsanzig Millionen Mark. Diese Steigerung der Spareinlagen von fünf bis zu zweiundsanzig Millionen in einem Zeitraume von zehn Jahren ist in erster Reihe auf den Umstand zurückzuführen, daß die Mündelkapitalien durch die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 auf dem obenbeschriebenen Wege mit Notwendigkeit zu den Sparcassen gedrängt worden sind. Den Gewinn aber, welchen die Sparcassen dadurch erzielen, daß sie das von ihnen mit $3\frac{1}{2}$ oder $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinste Geld selbst zu $4\frac{1}{2}$ oder 5 Prozent ausleihen, könnte der Staat leicht durch Wiedererrichtung des Generaldepositoriums den Mündeln zuwenden, und er sollte dies thun. Die Wiederbelebung dieses Instituts wäre ein Segen für das Volk, insbesondre für die Jugend, welche ja die Zukunft des Volkes ist. Dieselbe würde sich als Eckstein in den Bau der sozialpolitischen Gesetze einfügen und ihrerseits zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der untern Volksklassen nicht unwesentlich beitragen.

Es sei zum Schlusse gestattet, kurz noch zweier andern Institute zu gedenken, welche gleichfalls von der Vormundschaftsordnung den landrechtlichen Bestimmungen gegenüber neu eingeführt sind, des Waisenrats und des Familienrats.

Der Waisenrat hat die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und dessen Erziehung zu führen, insbesondre Mängel oder Pflichtwidrigkeiten, welche er bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Mündels wahrnimmt, anzuzeigen. Er hat ferner diejenigen Personen vorzuschlagen, welche im einzelnen Falle zur Berufung als Vormund oder Gegenvormund geeignet erscheinen. Die Thätigkeit der Waisenträte beschränkt sich jedoch in der Praxis fast ausschließlich auf die Erfüllung des zweiten Theiles ihrer Aufgabe, auf die Benennung der Vormünder. Daß sie noch weitere Amtspflichten haben, ist vielen von ihnen garnicht bekannt. Es ist auch schwer zu sagen, wie sie den ersten Teil ihrer Aufgabe erfüllen sollten. Die Erziehung ist ein Internum der Familie; dritten, insbesondre Behörden, ziemt hier Zurückhaltung. Kein Gebiet ist ja auch bestrittener als das der Erziehung. Bei bloßer Meinungsverschiedenheit über die Zweckmäßigkeit einer Erziehungsart wird der Waisenrat nicht eingreifen dürfen. Grobe Pflichtwidrigkeiten der Vormünder, z. B. Mißhandlung der Mündel, Verleitung derselben zum Betteln, Stehlen oder andern

strafbaren Handlungen, würden auch ohne den Waisenrat durch die zuständigen Polizeiorgane zur Anzeige gebracht werden. In soweit ist also der Waisenrat entbehrlich. Eine Sorge für das persönliche Wohl des Mündels ist ihm meist nicht möglich, da er keine Geldmittel zur Verfügung hat, um die materielle Lage des Mündels zu bessern. Die meisten eingreifenden Erziehungsfragen sind ja leider Geldfragen. Wenn, um nur ein Beispiel hervorzuheben, der Waisenrat sich auch überzeugt hat, daß eines der sogenannten Ziehkinder bei seiner Pflegerin schlecht aufgehoben ist, so kann er dies doch nicht ändern, wenn er keine Mittel hat, ihm eine bessere Pflege zu verschaffen. Die Armenpflege thut hier ohnedies, was sie vermag, allein sie vermag eben nur wenig. Der Waisenräte bedarf es in allen diesen Beziehungen nicht; es kann ihnen daher aus der Nichterfüllung dieses Theils ihrer Amtspflichten kaum ein Vorwurf gemacht werden. Die bloße Benennung der Vormünder aber genügt nicht, um die Einführung eines besondern Amtes der Waisenräte zu rechtfertigen; dieselbe könnte ebensogut wie früher durch die Gemeindebehörden erfolgen; das ganze Institut ist eben nur ein Rad am Wagen mehr.

Den Familienrat verdanken wir dem französisch-rheinischen Rechte. Derselbe ist für besondere Fälle in Aussicht genommen, wo die Verwaltung eine gewisse freiere Bewegung und technische Kenntnisse erfordert, die dem Vormundschaftsrichter regelmäßig abgehen, z. B. für die Bewirtschaftung eines großen Gutes, die Leitung einer Fabrik oder eines Handelsgeschäfts. In solchen Fällen soll ein Familienrat bestellt werden, welcher an Stelle des Vormundschaftsrichters die Aufsicht über die Verwaltung des Vormundes führt und alle mit der Vormundschaft verbundenen Rechte und Pflichten ausübt. Die Vormundschaftsordnung enthält eingehende, sorgfältig ausgearbeitete Vorschriften über die Bildung des Familienrats, dessen Berufung, Beschlußfassung u. s. w., welche näher darzulegen hier nicht der Ort ist. Das Institut soll sich im Geltungsgebiet des französischen Rechts da praktisch bewährt haben, wo größere in sich verbundene Familien existirten, welche sich der ihnen zugehörigen Mündel annehmen. In den östlichen Provinzen Preußens hat es sich jedenfalls nicht bewährt, oder es ist vielmehr trotz achtjähriger Geltungsdauer des Gesetzes überhaupt noch nicht eingeführt; das ganze Institut ist dem Publikum unbekannt geblieben und kann in der Praxis nur in ganz vereinzelt Fällen zur Anwendung gekommen sein. Der Erfolg beweist, daß dasselbe hier einem vorhandenen Bedürfnisse nicht entsprach. Jedenfalls ist der Zweck, dadurch den Familieneinfluß bei der Vormundschaftsverwaltung zu stärken, unerreicht geblieben.

Dieses Beispiel lehrt wieder recht deutlich, daß man nicht beliebig Rechtsinstitute ohne Rücksicht auf die historischen Bedingungen, unter denen sie entstanden sind und sich bewährt haben, von einem Rechtsgebiete auf das andre verpflanzen kann. Die meisten Fehlgriffe, welche die Gesetzgebung der letzten

zwanzig Jahren gemacht hat, wurzeln in diesem Irrtume und einer zu weit getriebenen Neigung zum Uniformiren. Kein Gebiet eignet sich aber mehr zu partikularer Regelung als das Vormundchaftswesen; ein Vormundschaftsrecht, das vom Rhein bis zur Weichsel gilt, wird sich hier oder dort sicher nicht bewähren.

Hoffen wir, daß das jetzt in Ausarbeitung befindliche bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich wieder mehr zu den historischen Grundlagen des Rechts zurückkehren und auch bei der Neuregelung des Vormundchaftswesens sowohl dem Gedanken des „Königsschutzes,“ unter dem sich das Vormundschaftsrecht in Deutschland organisch entwickelt hat, als den provinziellen Eigentümlichkeiten in höherem Maße Rechnung tragen werde. Das Generaldepositorium aber sollte, wenn möglich, schon früher wiederhergestellt werden; dasselbe könnte auch neben der jetzt geltenden Vormundchaftsordnung für den Fall bestehen, daß der Vormund freiwillig die Vermittlung des Staates zur Anlegung von Mündelkapitalien in Anspruch nimmt. Der größte Mißstand wäre damit beseitigt.



Die katholischen Elemente in der deutschen Literatur.

(Schluß.)

7.



Die katholischen Elemente in der deutschen Literatur haben sich bis hierher vielfach und wiederholt als gegenwirkende, aus einer fremden Kultur und unerfreulichen historischen Voraussetzungen stammende dargestellt, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Vorgänge der letzten Jahre gerade diese Elemente wiederum zu den vorherrschenden gemacht und nahezu alle poetische Lebensdarstellung (soweit sie von deutschen Katholiken ausgeht, die inneren Zusammenhang mit ihrer Kirche haben) unter die Einwirkung dieser Elemente gestellt haben. Jedoch nicht nur auf katholischer Seite und in unsrer Zeit hat eine fanatisch-einseitige Tendenz die reine und unbefangene Dichtung in den Hintergrund gedrängt, nicht nur in den Gedichten und Romanen der Konvertiten und ihrer Nachkommen ist eine künstlich erhitzte Stimmung vorwaltend, die etwas ganz anderes bewirkt und bewirken soll, als sie zu bewirken vorgiebt. Die breitspurige Ausschließlichkeit, mit welcher die neue Gegenreformation in den Vordergrund des katholischen Geistes- und Gemütslebens tritt, schließt nicht aus, daß andre Elemente vorhanden sind. Es ist nur gerecht, sich von der Mißempfindung, welche durch Dichtungen im